

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausschank von Bier und Wein seitens eines Consumvereines an dessen Mitglieder.
2. Die Bestimmung einzelner Gemeindegebiete für Industriebauten schließt die Errichtung solcher im übrigen Gemeindegebiete keineswegs aus.
3. Die Rechtsgiltigkeit der gewerblichen Arbeitsordnungen.
4. Unzulässigkeit der Versicherung von Hilfsarbeitern (§ 73, lit. d G.-D.), für welche eigene genossenschaftliche Hilfsarbeiter-Krankencassen bestehen, bei registrierten Hilfscaffen.
5. Verbot des Hausierhandels in Trencsén-Kesmark und Hajdu-Böszörmény.
6. Amtliche Prüfung von Ketten.
7. Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.
8. Gewerbe-Inspectoren.
9. Maßnahmen zur Beschleunigung von Feldschäden-Verhandlungen.
10. Unzulässigkeit der Ausführung von größeren Schornsteinen, Ringöfen und Dampfkessel-Einmauerungen durch ausländische Baufirmen.
11. Fuhrwerksbesitzer und Baumeister sind nicht berechtigt zum Beschlagen ihrer Pferde und zur Reparatur ihrer Wagen Schmied- bzw. Wagnergehilfen zu halten.
12. Marktordnung für Wien.
13. Locomotivführer-Prüfungscommissär.
14. Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Böggstall.
15. Competenz in strittigen Fragen der Benützung bzw. Räumung von Arbeiterwohnungen.

16. Handhabung des der Gewerbebehörde gemäß § 5 der Gewerbeordnung zustehenden Ausschließungsrechtes vom Gewerbebetriebe.
17. Vereinigung des Neblaus-Infektionsgebietes Niederösterreichs mit dem als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirke Znaim.
18. Die Haltung eines Hektographen zur Herstellung eines Beiblattes zu einer periodischen Druckschrift — setzt eine Concession im Sinne des § 15, Punkt 1 G.-D. voraus.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

19. Dienstvorschrift für den Maschinenwärter bei der städtischen Pumpstation in Kaiserwiesen, II. Bezirk.

Magistrat:

20. Ansuchen städtischer Angestellter in dienstlichen Angelegenheiten sind stets im Dienstwege einzubringen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

21. Beerdigungs-Gebühren.
22. Vermögensübertragungs-Gebühren.
23. Hauszinssteuerbefreiung für Neubauten auf den Gründen der Kaiser Franz Josef-Kaserne und auf eigenen der Gemeinde Wien gehörigen Parzellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Ausschank von Bier und Wein seitens eines Consumvereines an dessen Mitglieder.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1899, Nr. 3893 (M.-Z. 144671/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Böhm, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Haber und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Rathsecretärs-Adjuncten Grafen Bossi-Fedrigotti über die Beschwerde des Ersten niederösterreichischen Arbeiter-Consumvereines in Fünfhaus gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1898, Z. 18153, betreffend die Berechtigung zum Bier- und Weinanschank, nach der am 26. Mai 1899 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Ludwig Bogler, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und des k. k. Sectionsrathes v. Nagy in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem beschwerdeführenden Consumverein der Ausschank von Bier und Wein an seine Mitglieder über die Gasse in seinem Verkaufslocale: XV. Bezirk, Herklotzgasse 31, untersagt und dieser Betrieb eingestellt, mit der Begründung, daß die Genossenschaft, wenn sie auch ihre Thätigkeit statutenmäßig auf ihre Mitglieder beschränke, nach § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, Unternehmungen, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, also insbesondere auch den Ausschank von Wein und Bier über die Gasse nur auf Grund einer solchen Bewilligung auszuüben berechtigt sei. Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung zunächst damit, daß der citierte § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873 auf den in Rede stehenden Betrieb überhaupt keine Anwendung finde.

Dieser Rechtsanschauung vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht beizutreten. Gemäß § 92 des Gesetzes vom 9. April 1873 bleibt eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes errichtete Genossenschaft, wenn sie Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung (Concession) gesetzlich erforderlich ist, zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet. Der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Bestimmung nicht in der engen Weise anzulegen, wie dies in der Beschwerde geschieht, und darunter nur solche Concessionen zu verstehen, welche nicht in das Gebiet der Gewerbegesetzgebung fallen, also Ausgabe von Pfandbriefen, Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, und verzinslichen Cassenanweisungen, sowie Betrieb von Versicherungsgeschäften.

Dem diese hier aufgezählten Befugnisse sind im § 93 des Gesetzes als solche angeführt, welche insbesondere einer staatlichen Bewilligung bedürfen. Damit ist gesagt, daß sie einen Theil jener Unternehmungen bilden, zu deren Betrieb eine staatliche Bewilligung erforderlich ist. In § 92 aber ist die Fassung eine allgemeine, und es müssen unter diese Bestimmung überhaupt alle Unternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrieb als gewerblicher im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist oder nicht, eingereicht werden, zu welchen nach irgendwelchen bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine ausdrückliche staatliche Bewilligung erforderlich ist.

Dazu gehört aber auch der Betrieb von solchen Unternehmungen, für welche, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben würden, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung eine Concession erwirkt werden müßte. Wenn also auch die Statuten des beschwerdeführenden Vereines denselben berechtigen, Waren an die Mitglieder zu verkaufen, so enthebt dies den Verein doch nicht der im § 92 des citierten Gesetzes statuierten Verpflichtung, für einen solchen Warenverkehr, der, im Rahmen eines Gewerbes betrieben, einer besonderen gewerblichen Concession bedürfte, eine solche einzuholen. Dies trifft aber im vorliegenden Falle zu, weil gemäß § 17 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, als Ausschank die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet wird und der Ausschank von Bier und Wein gemäß § 16 leg. cit. eine der Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes bildet, welches im § 15, Z. 15, unter die concessionierten Gewerbe eingereicht ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher nicht weiter zu untersuchen, ob die zweite Einwendung der Beschwerde, daß der von dem Vereine geübte Ausschank von Wein und Bier in unverschlossenen Gefäßen über die Gasse an Vereinsmitglieder keinen gewerblichen Betrieb bilde, begründet sei oder nicht, sondern mußte in den obigen Erwägungen die Beschwerde als unbegründet abweisen.

2.

(Die Bestimmung einzelner Gemeindegebietstheile für Industriebauten schließt die Errichtung solcher im übrigen Gemeindegebiete keineswegs aus.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Mai 1899, Nr. 3899:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Böhm, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Praxmarer, Freiherrn v. Giovanelli, Dr. Haberer und Ritter v. Schurda, dann des Schriftführers k. k. Rathes-Secretärsadjuncten Grafen Bossi-Fedrigotti, über die Beschwerde des Anton Oberzeller und Genossen in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1897, Z. 19412 ex 1896, betreffend den Consens für eine gewerbliche Betriebsanlage, nach der am 26. Mai 1899 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Victor Winter, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, des Sectionsrathes v. Nagy, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und des Dr. Theodor Krenn, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Firma Clayton & Shuttlesworth in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1897, Nr. 19412 ex 1896, wurde den Fabrikbesitzern Alfred und Frank Shuttlesworth die gewerbebehördliche Bewilligung zur Änderung der Betriebsanlage in ihrer in Wien, III., Löwengasse, gelegenen Maschinenfabrik unter gewissen Bedingungen erteilt.

Die Beschwerde des A. O. und Consorten macht gegen diese Consentierung die res judicata geltend, weil mit dem Ministerial-Erlasse vom 15. December 1893, Nr. 26938, ein früheres Ansuchen derselben Fabrikbesitzer um Bewilligung zur Änderung ihrer Betriebsanlage abgewiesen worden war.

Dieser Einwendung gegenüber ist lediglich auf den Wortlaut der betreffenden Ministerial-Entscheidung zu verweisen, in welcher nach Hervorhebung des Umstandes, daß das damalige Project allerdings eine im öffentlichen Interesse unzulässige bedeutende Belästigung der Umgebung durch Lärm und Erschütterung herbeiführen würde, ausdrücklich den Gesuchstellern die Einbringung eines neuen instanzmäßig zu behandelnden Gesuches auf Grund eines allfälligen neuen Projectes freigestellt wurde, nach welcher letzterem durch entsprechende Änderung des ursprünglichen Projectes, sowie durch Vorschreibung geeigneter Bedingungen und Beschränkungen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der Anlage die mit derselben verbundenen Uebelstände hintangehalten oder doch auf ein zulässiges Minimum reducirt werden können. Wenn nun die Gesuchsteller thatsächlich ein neues Project vorlegten und die Gewerbebehörden dasselbe der instanzmäßigen Behandlung und Entscheidung unterzogen haben, so liegt es auf der Hand, daß die Einwendung der res judica aus dem vorerwähnten Ministerial-Erlasse vom 15. December 1893 keinesfalls abgeleitet werden kann.

Ebenso wenig stichhältig ist der weitere Beschwerdepunkt, welcher aus dem § 71 des Gesetzes vom 26. December 1890, N.-G.-Bl. Nr. 48, sowie aus dem Beschlusse des Gemeinderathes von Wien vom 7. April 1893 geltend zu machen versucht wird.

Denn der § 71 der Wiener Bauordnung besagt nur, daß es dem Gemeinderathe vorbehalten bleibe, einzelne genau abzugrenzende Theile des Gemeindegebietes vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten zu bestimmen, und der Beschluß vom 7. April 1893 beschäftigte sich mit der örtlichen Feststellung dieser vorzugsweise für Industriebauten bestimmten Gebietstheile. Das Gesetz hat aber weder die Errichtung von Industriebauten in gewissen Gebietstheilen ausgeschlossen noch dem Gemeinderathe die Statuierung eines solchen Ausschließungsrechtes eingeräumt. Wenn daher der Gemeinderath im Sinne des § 71 der Wiener Bauordnung die für die Errichtung von derlei Bauten vorzugsweise bestimmten Gebietstheile fixierte, so folgt hieraus nur, daß diese Gebietstheile eben für besonders zu diesem Zwecke geeignet erkannt wurden, dagegen erscheint die weitere Schlussfolgerung, als ob die sämtlichen übrigen Gebietstheile von vornherein für Industriebauten ungeeignet wären, gänzlich unstatthaft, vielmehr wird es stets Aufgabe der Bau- und Gewerbebehörden sein, in jedem Einzelfalle das Vorhandensein oder den Abgang der in bau- und gewerbepolizeilicher Richtung erforderlichen Bedingungen bei der Erledigung des Baugesuches zu prüfen und sohin ihre Entscheidung zu treffen.

Hiermit erledigt sich auch jener Beschwerdepunkt, welcher eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens darin zu finden vermeint, daß die Entscheidungen der II. und III. Instanz den Gemeinderaths-Beschluß vom 7. April 1893 und die aus demselben abgeleiteten Recursausführungen der Beschwerdeführer angeblich unberücksichtigt gelassen haben.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

3.

(Die Rechtsgiltigkeit der gewerblichen Arbeitsordnungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1899, Z. 49724 (M.-Z. 115213), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

Von Seite zahlreicher Vereinigungen österreichischer Industrieller wurde aus Anlaß der in letzter Zeit hervortretenden Spruchpraxis der nach dem Gesetze vom 27. November 1896, N.-G.-Bl. Nr. 218, zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern berufenen Gerichte an das Handelsministerium die Bitte gestellt, im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien entweder unzweideutig und klar festzusetzen, unter welchen Bedingungen die Verlautbarung einer Arbeitsordnung und ihre Vereinbarung mit den Arbeitern zu erfolgen habe, damit sie als rechtsgiltig von jedem Richter angesehen werde, oder — falls dies nicht durchführbar wäre — auf dem Wege einer Gesetzesnovelle eine besondere Bestimmung für diesen Fall zu treffen.

Die Entscheidungen der Gewerbegerichte und der ordentlichen Gerichte über die Voraussetzungen, unter welchen die Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestandtheil des Arbeitsvertrages anzuerkennen sind, haben zu lebhaften Erörterungen über diesen Gegenstand geführt.

Hiedurch veranlaßt, hat sich das Justizministerium über die Judicatur der Gewerbegerichte in dieser Frage berichten lassen.

Nach den Wahrnehmungen der Gewerbegerichte unterlassen es die Arbeitgeber nicht allzusehr, in bestimmter und klarer Weise den Arbeitnehmern gegenüber sich über die Bedingungen des Arbeitsvertrages zu erklären.

Man begegnet öfter der Ansicht der Arbeitgeber, daß schon die Beschlüsse einer Gewerbege nossenschaft über gewisse Bestandtheile des Arbeitsvertrages (zum Beispiel hinsichtlich des Ausschlusses oder der Dauer der Kündigungsfrist oder hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohnes und der Art der Lohnauszahlung) ohneweiters auch für die Arbeitnehmer bindend sind, auch wenn auf diese besonderen Bestimmungen bei Abschluß des Arbeitsvertrages nicht Bezug genommen worden ist. Es kam weiters auch die Ansicht zum Vorschein, daß beim Bestande einer Arbeitsordnung schon die Thatsache der Genehmigung der Arbeitsordnung durch die Gewerbebehörde oder der Anschlag im Arbeitslocale genügt, damit die Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestandtheil des Arbeitsvertrages für beide Theile Geltung habe.

Dagegen nehmen die Gewerbegerichte, wie sich aus ihren Entscheidungen ergibt, den Standpunkt ein, daß die Arbeitsordnung keine gewerbebehördliche Verfügung und kein Vertrag, sondern eine einseitige Bestimmung des Unternehmers ist, solange sie nicht durch Vereinbarung zu einem Bestandtheil des Arbeitsvertrages geworden ist. Hierzu ist aber den gesetzlichen Vorschriften zufolge — nach Ansicht der Gewerbegerichte — nicht eine von beiden Vertragstheilen abgegebene ausdrückliche Erklärung darüber notwendig, daß die in der Arbeitsordnung enthaltenen Bestimmungen als Bestandtheil des Arbeitsvertrages für das Arbeitsverhältnis maßgebend sind, sondern die Gewerbegerichte halten es für ausreichend, wenn aus den thatsächlichen Vorgängen bei der Aufnahme des Arbeiters sich ergibt, daß die Aufnahme unter den in der Arbeitsordnung bezeichneten Bedingungen angeboten und angenommen worden ist.

Diese Annahme wird nach den vorliegenden Entscheidungen, insbesondere dann als thatsächlich begründet angesehen und demnach der Inhalt der Arbeitsordnung als Bestandtheil des Arbeitsvertrages anerkannt, wenn:

1. entweder ein gedrucktes Exemplar der Arbeitsordnung dem Arbeitnehmer vor seiner Aufnahme mit der Weisung eingehändigt wurde, von dem Inhalte der Arbeitsordnung Kenntniß zu nehmen, oder

2. wenn dem Arbeiter die wesentlichsten Bestimmungen der Arbeitsordnung, insbesondere jene über die Kündigung, über die Arbeitszeit und über die Höhe oder Art der Berechnung des Arbeitslohnes mündlich gegeben werden, oder

3. wenn der Arbeiter angewiesen wird, von dem Inhalte der angeschlagenen Arbeitsordnung Kenntniß zu nehmen, und sodann in allen drei Fällen der Arbeiter ausdrücklich oder stillschweigend — durch Übernahme der Arbeit o. ä. — sich damit einverstanden erklärt, daß diese Bestimmungen der Arbeitsordnung als Bestimmungen des Arbeitsvertrages zu gelten haben.

Das Justizministerium hat diese Ergebnisse der gewerbegerichtlichen Judicatur in einem Erlasse sämtlichen Gerichten mit dem Beifügen mitgeteilt, daß sie nach Ansicht der betheiligten Ministerien dem durch die geltenden Normen bestimmten rechtlichen Charakter der Arbeitsordnung, sowie den Grundsätzen des Vertragsrechtes entsprechen.

Damit die Arbeitgeber aber auch bei der Aufnahme von Arbeitern sich solcher Formen bedienen, welche es den Gerichten rechtlich möglich machen, das Zustandekommen einer Vereinbarung über die Bestimmungen der Arbeitsordnung im Sinne des Gesetzes als gegeben anzunehmen, hat sich das k. k. Handelsministerium zufolge Erlasses vom 19. Mai 1899, Z. 18913, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern veranlaßt gesehen — bis zu einer weiteren Regelung im Gesetzgebungswege — den interessierten Kreisen in Erinnerung zu bringen, daß bei Aufnahme von Arbeitern von Seite des Unternehmers auf die Bedingungen der Arbeitsordnung, welche zu Bestandtheilen des Arbeitsvertrages werden sollen, hinzuweisen ist, was durch mündliche Mittheilung der wesentlichen Bestimmungen der letzteren, durch Hinweis auf den Anschlag, am besten aber durch Einhändigung eines Exemplares der Arbeitsordnung geschehen kann.

Durch diesen Vorgang wird auch der Vorstoß der Gewerbeordnung

begünstigt der Vereinbarung der Arbeitsordnung entsprechend.

Zritt dann der Arbeiter in die Arbeit ein oder nimmt er die Arbeit

auf, so hat er seinen Willen, den Arbeitsvertrag unter den angegebenen Be-

dingungen abzugeben, somit in verbindlicher Weise

erläßt.

Um aber den Beweis von der Vereinbarung der Arbeitsordnung und

der Zustimmung zu dem Inhalte derselben zu erleichtern, wird dem Contrahenten

empfohlen, das beim Eintritte in das Arbeitsverhältnis vom Arbeitneh-

er eine Bestätigung des Inhaltes unterfertigt werden, daß er die in der Arbeits-

ordnung enthaltenen Arbeitsbedingungen zur Kenntnis genommen habe und

unter diesen Bedingungen das Arbeitsverhältnis eingeleitet.

Bestimmung für das Zustandekommen des Arbeitsvertrages im Sinne der

Bestimmung der Arbeitsordnung ist jedoch eine bewährte Bestätigung — auch

nach der Substantivierung der Arbeit — nicht.

Hiervon wird der Arbeiter durch die Bestätigung des obgenannten Erlasses

zur eigenen Kenntnisnahme mit der Zustimmung der Bestätigung, die im vor-

stehenden Bestätigungsbefehle befreit werden, die Bestätigung der Bestätigung

Formationen speziell die für den Abschluß der I. und II. Reichshaupt- und Kreis-

oberbehörden nach Maßgabe der feststehenden Zielbestimmungen der Bestätigung

im Sinne der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung der Bestätigung

(Zweite Prüfung von Ketten.)

6.

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Juli 1899, Z. 55805 (M. Z. 127509/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Während einer Kettenfabrikation ist bei dem I. u. II. Statthalterei Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Um nun den in dieser Beziehung in den Industrieländern vielfach verbreiteten Mißständen entgegen zu treten, fand das I. u. II. Statthalterei Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Während einer Kettenfabrikation ist bei dem I. u. II. Statthalterei Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Juli 1899, Z. 59820 (M. Z. 125278/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Während einer Kettenfabrikation ist bei dem I. u. II. Statthalterei Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Juni 1899, Z. 5347/Pr. (M. Z. 139057), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

(Gewerbe-Inspektion.)

2.

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 11. Juli 1899, Z. 59820 (M. Z. 125278/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Während einer Kettenfabrikation ist bei dem I. u. II. Statthalterei Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Juni 1899, Z. 5347/Pr. (M. Z. 139057), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

(Gewerbe-Inspektion.)

8.

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Juni 1899, Z. 5347/Pr. (M. Z. 139057), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Während einer Kettenfabrikation ist bei dem I. u. II. Statthalterei Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Juni 1899, Z. 5347/Pr. (M. Z. 139057), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

(Gewerbe-Inspektion.)

5.

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Juni 1899, Z. 52876 (M. Z. 116344), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgeteilt:

Während einer Kettenfabrikation ist bei dem I. u. II. Statthalterei Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Juni 1899, Z. 52876 (M. Z. 116344), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgeteilt:

Die I. u. II. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Juni 1899, Z. 52876 (M. Z. 116344), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgeteilt:

9.

(Maßnahmen zur Beschleunigung von Feldschäden-Verhandlungen.)

Das k. und k. 2. Corps-Commando hat mit Note vom 30. Juli 1899, Z.-Nr. 8134 ad (M.-Z. 135621), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Zu letzterer Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß das Corps-Commando um Austragung von Feldschäden angegangen wurde, welche von einzelnen berittenen Militärpersonen oder auch Gruppen solcher verursacht wurden.

Nachdem die bezüglichlichen Einschreiten in der Regel weder die Schuldtragenden bezeichnen, noch Anhaltspunkte zu deren Eruiierung boten, war es dem Corps-Commando auch unmöglich, die Schuldtragenden ausfindig zu machen und sie zu der ihnen zukommenden Schadloshaltung der Beschädigten zu verhalten.

Es wäre daher behufs erfolgreicher Geltendmachung solcher Ersatzansprüche angezeigt, in der Folge dahin zu wirken, daß die Beschädigten in allen Feldschadensfällen sofort an Ort und Stelle möglichst genaue Daten zur Eruiierung der Schuldtragenden sammeln. (Waffengattung, Truppenkörper, Anzahl der Reiter, ob Officiere oder Mannschaft, Zeitpunkt der Beschädigung etc.)

Beigefügt wird noch, daß das Corps-Commando nur jene Feldschäden begleichen kann, welche gelegentlich der Übungen in größeren Verbänden verursacht werden, wogegen alle bis einschließlich der Übungen im Regimente entstehenden Feldschäden von der betreffenden Truppe selbständig ausgetragen werden müssen.

In allen vorangeführten Fällen wird es sich demnach zur Beschleunigung der Austragung von Feldschäden empfehlen, deren Anmeldung direct an jenen Truppenkörper zu richten, welchem die Schuldtragenden angehören.

Der Magistrat wird ersucht, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter, in deren Bereich Feldschäden überhaupt vorkommen können, dementsprechend anzuweisen zu wollen.

10.

(Unzulässigkeit der Ausführung von größeren Schornsteinen, Ringöfen und Dampfkessel-Einmauerungen durch ausländische Baufirmen.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlaß vom 4. August 1899, M.-Z. 137054/IX, Nachstehendes bekanntgegeben:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 1. August 1899, Z. 6334, Folgendes anher mitgeteilt:

Aus den über den h. ä. Erlaß vom 3. März 1899, Z. 112584, erstatteten Berichten der Unterbehörden hat die k. k. Statthalterei entnommen, daß bei gewerblichen Anlagen in nicht sehr seltenen Fällen die Projecte für größere Schornsteine, Ringöfen, Dampfkessel-Einmauerungen von ausländischen Baufirmen (sogenannten Specialisten) ausgearbeitet und mit der Fertigung dieser Firmen versehen, zur amtlichen Behandlung eingereicht werden.

Nach § 22 der n.-ö. Bauordnung müssen die Baupläne vom Bauführer, und falls eine andere Person als deren Verfasser bezeichnet wird, auch von diesem und ferner vom Bauwerber unterfertigt sein.

Darans ist zu entnehmen, daß vom Standpunkte der n.-ö. Bauordnung aus gegen die Fertigung von Plänen seitens einer in Oesterreich zur Bauführung nicht berechtigten ausländischen Firma ein Anstand nicht obwaltet.

Wohl muß aber im Hinblick auf die Bestimmungen des § 40 des citierten Gesetzes gefordert werden, daß die Bauausführung selbst nur durch nach den Gewerbeetzen hierzu berechnete Personen erfolgt, wofür im Sinne des § 109 dieses Gesetzes die Baubehörde entsprechend zu wachen haben wird.

Hiebei wird vor allem das Augenmerk darauf zu richten sein, daß die befugten Baugewerbetreibenden auch wirklich mit der Leitung und Durchführung des betreffenden Baues betraut erscheinen und die Führung des Baues nicht vielmehr durch die projectierende Firma in unbefugter Weise unter Deckung des befugten Gewerbetreibenden erfolge.

Hiedurch würde der Thatbestand einer Übertretung des § 16, beziehungsweise 17 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, gegeben sein, und wäre dadurch für die Gewerbebehörden ein Anlaß geboten, im Sinne dieser Strafbestimmungen gegen die Schuldtragenden einzuschreiten.

Der Magistrat wird somit aufgefordert, die unterstehenden Baubehörden im vorstehenden Sinne entsprechend zu belehren und auch im eigenen Wirkungskreise gelegentlich der Vornahme von Amtshandlungen im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 40 der n.-ö. Bauordnung Bedacht zu nehmen und im Falle, als die Projecte von ausländischen Firmen herrühren sollten, genau zu überwachen, ob die mit der Durchführung und Leitung der in Frage stehenden Bauten betrauten hiesigen Baugewerbetreibenden nicht etwa ihre Berechnung zur Deckung des unbefugten Baugewerbetreibenden der genannten Firmen mißbrauchen.

Im Betretungsfalle ist gegen die Schuldtragenden unnachsichtlich und strengstens einzuschreiten und über das Ergebnis derartiger Strafamtshandlungen fallweise zu berichten.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. Bezirk als Bau- und Gewerbebehörden, die magistratischen Bezirksämter für den I. bis X. Bezirk als Gewerbebehörden zur Danachsichtigung, das Stadtbauamt zur Kenntnisaufnahme und Mitüberwachung und das Magistrats-Departement XVII als Central-Gewerbe-Departement zur Kenntnisaufnahme verständigt.

11.

(Fuhrwerksbesitzer und Baumeister sind nicht berechtigt zum Beschlagen ihrer Pferde und zur Reparatur ihrer Wagen Schmied- bzw. Wagnergehilfen zu halten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. August 1899, Z. 66936 (M.-Z. 143135/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut des in einer Abschrift angeschlossenen Erkenntnisses vom 25. April 1899, Z. 2811/W.-G.-H., hat der k. k. Verwaltungsgerichtshof über die Beschwerden der Genossenschaft der Fuhr- und Wagenschmiede sowie der Genossenschaft der Wagner in Wien die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1897, Z. 13060, betreffend die Berechnung der Fuhrwerksbesitzer zum Beschlagen ihrer Pferde und Reparatur ihrer Wagen, sowie die Entscheidung desselben k. k. Ministeriums vom 2. Juni 1897, Z. 15802, betreffend die Haltung von Wagnergehilfen durch Baumeister und Fuhrwerksbesitzer als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Demgemäß hat das genannte k. k. Ministerium laut Erlaß vom 21. Juli 1899, Z. 20100, im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zu entscheiden gefunden, wie folgt:

Mit Entscheidung vom 6. März 1897, Z. 17800, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Fuhr- und Wagenschmiede in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Wiener Gemeindebezirk vom 19. Jänner 1897, Z. 20906, mit welchem dieser Genossenschaft eröffnet wurde, daß die Fuhrwerker Franz H., Franz R. und Alois W. berechnigt sind, sich zum Beschlagen ihrer Pferde und zur Reparatur ihrer Wagen Schmiedgehilfen zu halten, keine Folge gegeben, weil diese Arbeiten weder eine Erzeugung noch eine Verarbeitung an Waren zum Zwecke einer gewerblichen Veräußerung sind und sich auch nicht als Übernahme der Verarbeitung oder Bearbeitung beweglicher Sachen für andere darstellen.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem hiegegen rechtzeitig eingebrachten Recurse der Genossenschaft der Fuhr- und Wagenschmiede in Wien Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung und des derselben zugrunde liegenden Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Wiener Gemeindebezirk auszusprechen, daß die genannten Fuhrwerksunternehmer zur Reparatur ihrer eigenen, zur Ausübung des Gewerbebetriebes bestimmten Wagen und zum Beschlagen ihrer zur Ausübung ihres Gewerbes bestimmten Pferde nicht berechnigt und daher auch nicht befugt sind, zur Herstellung dieser Arbeiten Schmiedgehilfen zu halten oder solche Arbeiten durch ihre Bediensteten vornehmen zu lassen.

Ferner hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 19. März 1897, Z. 22757, dem Recurse der Genossenschaft der Wagner in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Wiener Gemeindebezirk vom 29. Jänner 1897, Z. 1140, mit welchem dieser Genossenschaft eröffnet wurde, daß der Baumeister Anton H. und die Fuhrleute Josef v. W., Franz R. und Johann und Alois W. für die Reparatur oder auch Neuherstellung ihrer eigenen Wagen Wagnergehilfen halten dürfen, nachdem weder eine Erzeugung zum Zwecke der Weiterveräußerung noch eine Verarbeitung oder Bearbeitung beweglicher Sachen für andere stattfindet.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium dem hiegegen rechtzeitig eingebrachten Recurse der Genossenschaft der Wagner in Wien Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung und des derselben zugrunde liegenden Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XI. Wiener Gemeindebezirk zu erkennen, daß die genannten Gewerbetreibenden zur Reparatur oder Neuherstellung ihrer zur Ausübung ihres Gewerbebetriebes bestimmten Wagen nicht berechnigt, und daher auch nicht befugt sind, zur Herstellung solcher Arbeiten Wagnergehilfen zu halten oder solche Arbeiten durch ihre Bediensteten vornehmen zu lassen.

Die Beilagen der Berichte vom 3. und 11. November, Z. 18016 und Z. 18821, folgen im weiteren Anschlusse zurück.

* * *

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. April 1899, Nr. 2811:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Böhm, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Hennig, Freiherrn v. Giovanelli, Ritter v. Schurda und Dr. Kleeberg, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Ritter v. Pienczykowski über die Beschwerde der Genossenschaft der Fuhr- und Wagenschmiede in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1897, Z. 13060, betreffend die Berechnung der Fuhrwerksbesitzer zum Beschlagen ihrer Pferde und Reparatur ihrer Wagen, sowie über die Beschwerde der Genossenschaft der Wagner in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1897, Z. 15802, betreffend die Haltung von Wagnergehilfen durch Baumeister und Fuhrwerksbesitzer, nach der am 25. April 1899 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Brzobohaty, Hof- und Gerichtsadvocaten

in Wien, und des Johann Dürbeck, Vorstehers der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien, in Vertretung der Beschwerde der genannten Genossenschaft, und des Dr. Josef Porzer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde der Genossenschaft der Wagner in Wien, dann der Gegenansführungen des k. k. Bezirks-Commissärs Freiherrn v. Poffanner, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und jener des Dr. Ernst Mändel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbetheiligten Franz K., Fuhrwerksbesitzers in Wien, sowie der Gegenansführungen des mitbetheiligten Alois W., Fuhrwerksbesitzers in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

In dem zwischen der Genossenschaft der Wagner und mehreren Fuhrwerksbesitzern und einem Baumeister obwaltenden Streite über die Berechtigung der letzteren zur Neuherstellung und Reparatur ihrer eigenen Wagen, sowie in dem zwischen der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede und mehreren Fuhrwerksbesitzern obwaltenden Streite über die Berechtigung der letzteren zur Reparatur ihrer Wagen und zum Beschlagen ihrer eigenen Pferde hat das Ministerium des Innern mit den angefochtenen Entscheidungen erkannt, daß die genannten Personen zur Vornahme der erwähnten Arbeiten berechtigt erscheinen, weil für diese Personen diese Arbeiten keine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Artikel IV des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 bilden, und die Genannten daher in ihrem Verfügungsrechte, durch welche Personen sie diese Arbeiten besorgen lassen, durch die Gewerbeordnung in keiner Weise beschränkt erscheinen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Rechtsanschauung nicht begründet.

Denn wenn es im Artikel IV des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung heißt, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung für alle gewerbmäßig betriebenen Beschäftigungen zu gelten haben, so ist damit nicht in Voraussetzung genommen, daß die fraglichen Beschäftigungen als besondere Gewerbe für sich betrieben werden müssen, so daß also der Betrieb der Herstellung oder Reparatur von Wagen, das Beschlagen von Pferden nur dann unter Artikel IV fallen würde, wenn die Fuhrwerksbesitzer zc. fremde Wagen herstellen oder reparieren würden und fremde Pferde beschlagen würden, um durch diese Art der Erzeugung beziehungsweise Arbeit Gewinn zu erzielen, sondern den Gegensatz zur gewerbmäßigen Beschäftigung bildet die Erzeugung und Arbeitsleistung zur Versorgung des eigenen persönlichen Bedarfes, und es trifft Artikel IV überall dort zu, wo die Beschäftigung für Zwecke eines Gewerbes betrieben wird, was im vorliegenden Falle nicht geltend gemacht werden kann, da ja die Herstellung und Reparatur der Wagen, das Beschlagen der Pferde zum Zwecke des Betriebes des Fuhrwerks beziehungsweise Baumeistergewerbes erfolgt.

Daß weiter die Berechtigung der Fuhrwerksbesitzer oder des Baumeisters zur Herstellung oder Reparatur ihrer Wagen, sowie zum Beschlagen ihrer Pferde nicht aus § 37 der Gewerbegesetz-Novelle ex 1883 abgeleitet werden kann, ist evident.

Nach dieser Gesetzesbestimmung ist allerdings jeder Gewerbetreibende berechtigt, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten.

Hienach ist nur dann und insoweit, als das Erzeugnis, das ist das Product des concreten Gewerbebetriebes, zur vollkommenen Herstellung, das ist, um als solches fertiggestellt zu sein, der Vereinigung der Arbeiten mehrerer verschiedenen Gewerbe bedarf, der Gewerbetreibende zur Vornahme solcher Arbeiten, welche, an und für sich betrachtet, anderen Gewerben zugehören, berechtigt.

Daß diese Bestimmung für die Berechtigung der Fuhrwerksbesitzer zur Herstellung und Reparatur ihrer Wagen nicht herangezogen werden kann, ist evident, da es sich ja beim Fuhrwerksgewerbe, welches in der Leistung von Fuhrern für andere besteht, überhaupt nicht um ein Erzeugnis handelt.

Aber auch die Berechtigung des Baumeisters liegt nur in der Herstellung eines Baues, und kann die Wagenherstellung und Reparatur gewiß nicht als ein Theil des Baues bezeichnet werden.

Diese Wagenherstellungen und Reparaturen, sowie das Beschlagen der eigenen Pferde sind eben nur Hilfsmittel für die Gewerbe des Fuhrwerkes und Baumeisters und werden daher durch den § 37 der Gewerbegesetz-Novelle nicht getroffen.

Aus allen diesen Erwägungen mußten die angefochtenen Entscheidungen als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

12.

(Marktordnung für Wien.)

Festgesetzt mit den Gemeinderaths-Beschlüssen vom 3. Juni 1863 und vom 23. November 1888, und dem Stadtraths-Beschlüssen vom 2. December 1891, Z. 3391, genehmigt mit den Erlassen der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1863, Z. 26255, vom 20. April 1889, Z. 23231, und vom 15. December 1891, Z. 77162, und abgeändert rückichtlich des § 7 mit dem Stadtraths-Beschlüssen vom 21. April 1899, Z. 3894,

genehmigt mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1899, Z. 71035. (M.-Z. 141551/XV.)

Gegenstände des Marktverkehrs.

§ 1. Gegenstände des Marktverkehrs sind Lebensmittel und Naturproducte, Wirtschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute und gewöhnliche Artikel des täglichen Verbrauches.

§ 2. Die Verabreichung von Speisen und der Anschlag von Getränken auf den Marktplätzen wird von der Marktbehörde nach Maßgabe der Raumverhältnisse gestattet.

Orte des Marktverkehrs.

§ 3. Die Plätze zur Abhaltung der Märkte, sowie die Gegenstände, welche auf denselben feilgeboten werden können, bestimmt der Stadtrath.

Besteht für den Verkauf eines Artikels ein eigener Marktplatz, so darf dieser Artikel in größeren Mengen nur auf diesem Marktplatze feilgeboten werden. Auf dem Großobstmarkte des Rärnthnerthormarktes dürfen nur jene Waren zum Verkaufe gebracht werden, welche von auswärts mit Wagen dahin zugeführt werden.

Weiters darf auf dem Großobstmarkte des Rärnthnerthormarktes der Verkauf der Waren entweder nur in der Originalverpackung oder in Gewichtsmengen von mindestens 3 kg stattfinden.

Dauer des Marktverkehrs.

§ 4. Die Dauer des Marktverkehrs wird durch den Stadtrath für jeden Marktplatz besonders bestimmt und durch Anschlag auf dem Marktplatze kundgemacht.

Auf dem Großobstmarkte des Rärnthnerthormarktes ist der Verkauf um 2 Uhr nachmittags einzustellen; es ist jedoch den Großobsthändlern gestattet, ihre nach 2 Uhr nachmittags eintreffenden Waren zu übernehmen und zu sortieren.

Parteien des Großobstmarktes, welche ihre Waren von 2 Uhr nachmittags an im Detail verkaufen wollen, erhalten zu diesem Behufe, wenn es die Raumverhältnisse gestatten, einen Platz auf dem Detailmarkte zugewiesen.

Marktbesucher.

§ 5. Jedermann ist berechtigt, die Marktplätze mit allen zum Verkaufe auf denselben zugelassenen Waren zu beziehen.

Standorte.

§ 6. Die Standorte auf den Marktplätzen werden den Verkäufern nach der Reihenfolge ihres Eintreffens angewiesen.

Art des Verkaufes.

§ 7. Den Verkäufern ist gestattet, größere Mengen ihrer Feilschaften in den ursprünglichen marktgängigen Verhältnissen (Wagen, Säcken, Körben, Butten u. dgl.) zu verkaufen. Dabei ist aber jede Borrichtung, durch welche der Käufer über den wahren Inhalt des Behältnisses irreführt werden soll, strenge verboten.

Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer verpflichtet, jede Menge der verlangten Waren zuzumessen oder zuzuwägen, und sich dabei nur gehörig cimentierter Maße, Gewichte und Wagen zu bedienen.

In Betreff der Art des Verkaufes auf dem Großobstmarkte des Rärnthnerthormarktes wird auf den § 3 verwiesen.

Kartoffeln dürfen auf den Wiener Märkten nur nach dem Gewichte verkauft werden.

§ 8. Das Messen und Abwägen kleinerer Mengen hat der Verkäufer selbst, und zwar in der Regel mit seinen eigenen Mäßen und Gewichten zu besorgen.

Für größere Mengen oder für Verkäufer, welche mit Maß und Gewicht nicht versehen sind, werden Maße, Wagen und Gewichte nach Maßgabe des Bedarfes auf den Marktplätzen bereit gehalten, für deren Benützung die tarifmäßigen Gebühren zu entrichten sind.

Verhalten der Marktparteien.

§ 9. Allen Marktparteien, dann den auf den Marktplätzen beschäftigten Trägern und anderen Hilfsarbeitern wird ein anständiges Betragen unter sich und gegen die Markt-Commissäre zur Pflicht gemacht.

Insbefondere haben sie den Anordnungen der letzteren in Bezug auf Gesundheitsbeschau der Feilschaften und auf die Aufsicht über Maße und Gewichte unbedingt Folge zu leisten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Den Trägern, Abmessern, Abwägern und anderen Hilfsarbeitern ist verboten, selbst Handel zu treiben oder sich in einen angefangenen Handel zu mengen.

Marktpolizei-Vorschriften.

§ 10. Waren, die den Markt-Commissären als gesundheitschädlich erscheinen, werden von denselben mit Beschlag belegt und der Marktbehörde zur Amtshandlung übergeben, welche über deren Zurückstellung, Verfüggung oder etwaige Verwertung und die dabei zu beobachtenden Vorrichtungen entscheidet.

Die Marktparteien haben Sorge zu tragen, daß der Marktplatz nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt werde.

Durch das Auslegen der Feilschaften dürfen die Zugänge zu den Standplätzen und die Wege zwischen denselben oder der allgemeine Straßenverkehr überhaupt nicht beeinträchtigt werden. Auf Marktplätzen darf nicht schnell gefahren oder geritten werden.

Entrichtung der Marktgebühren.

§ 11. Für die Benützung der Stand- und Lagerplätze auf den Märkten, sowie der Einfah-Localitäten, dann der Maße, Wagen und Gewichte und sonstiger Gegenstände des Marktgefäßes sind die im Marktgebühren-Tarife festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Marktgebühren-Tarif ist dieser Marktordnung als Anhang beigelegt und ist überdies an jedem Marktplatz angeschlagen.

Marktbehörde.

§ 12. Als Marktbehörde schreitet der Magistrat ein, welcher die unmittelbare Aufsicht durch die Markt-Commissäre ausübt.

Wirkungskreis der Markt-Commissäre.

1. Schutz der Marktparteien.

§ 13. Die Markt-Commissäre haben über die Befolgung dieser Marktordnung zum Schutze der Marktparteien und darüber zu wachen, daß das gesetzliche Gebührengesetz von Seite der bestellten Gebührens-Einsammler nicht überschritten werde.

2. Überwachung des Marktverkehrs.

§ 14. Die Markt-Commissäre haben alle Übertretungen der Marktordnung strenge wahrzunehmen und die Übertreter der Marktbehörde zur Amtshandlung anzuzeigen oder durch die Wache stellen zu lassen.

Die Stellung durch die Wache tritt gegen solche Übertreter der Marktordnung ein, welche sich den Verfügungen der Markt-Commissäre widersetzen, oder sich über ihre persönlichen Verhältnisse nicht genügend auszuweisen vermögen.

Bestrafung der Übertretungen der Marktordnung.

§ 15. Die Übertretungen dieser Marktordnung werden, insofern sie nicht schon unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, um Geld im Betrage von 1 bis 5 fl., mit Arrest bis zur Dauer von 24 Stunden und mit Begweisung oder Ausschließung vom Markte bestraft.

Geld- oder Arreststrafen treten ein:

- bei absichtlichen Übervorteilungen der Käufer, insofern sie sich nicht zur strafgerichtlichen Verfolgung eignen;
- bei Feilbietungen gesundheitschädlicher Waren, wenn dem Feilbieter diese Beschaffenheit derselben bekannt war;
- bei unanständigem Benehmen oder Widersetzlichkeit gegen die Markt-Commissäre;
- bei größeren Störungen der Ruhe und Ordnung auf dem Markte;
- bei Überschreitungen der auf den Marktplätzen kundgemachten Tarife;
- bei Übertretungen der übrigen Vorschriften der Marktordnung.

Personen, welche die Ordnung und Ruhe des Marktes stören, können allsogleich vom Markte weggeführt werden.

Die Ausschließung vom Markte auf die Dauer von einer bis zu vier Wochen wird gegen solche Personen verhängt, welche wegen derselben Übertretung der Marktordnung wiederholt abgestraft worden sind.

Verfahren bei Übertretungen der Marktordnung.

§ 16. Geld- und Arreststrafen, dann die Ausschließung vom Markte werden nur von der Behörde unter Beobachtung des mit der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. Nr. 61, vorgeschriebenen Verfahrens verhängt.

Die Begweisung vom Markte wird von dem Markt-Commissär unter seiner Verantwortung verfügt, ohne daß gegen diese Verfügung eine Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zulässig wäre.

Aufhebung älterer Vorschriften.

§ 17. Alle mit dieser Marktordnung im Widerspruche stehenden und mit den Grundsätzen des vollkommen freien Marktverkehrs unvereinbaren Vorschriften sind aufgehoben.

Kundmachung der Marktordnung.

§ 18. Diese Marktordnung ist zur Verständigung aller Marktparteien auf jedem Marktplatz an geeigneter Stelle anzuschlagen.

13.

(Locomotivführer-Prüfungskommissär.)

Die k. k. Statthalterei hat unterm 15. August 1899, Z. 68517 (M.-Z. 144057/V), Nachstehendes kundgemacht:

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 24. Juli 1899, Z. 28975, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht in Gemäßheit des § 2, Alinea 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1891, R.-G.-Bl. Nr. 108, den mit dem Handelsministerial-Erlasse vom 18. Mai 1897, Z. 814, zum ständigen Stellvertreter des o. ö. Professors und Hofrathes Rupert Böck in dessen Eigenschaft als Prüfungskommissär für Locomotivführer-Aspiranten für Niederösterreich ernannten o. ö. Professor an der k. k. Technischen Hochschule in Wien Richard Engländer nunmehr infolge Ablebens des Hofrathes Böck selbständig zum Locomotivführer-Prüfungskommissär für Niederösterreich bestellt.

14.

(Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Pöggstall.)

Die k. k. Statthalterei in Oesterreich unter der Enns hat mit Erlaß vom 16. August 1899, Z. 5875/Praes. (M.-Z. 1973), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Da die neu zu activierende Bezirkshauptmannschaft Pöggstall, deren Amtssprengel die dormalen zu den politischen Bezirken Zwettl beziehungsweise Amstetten und Krems gehörenden Gerichtsbezirke Ottenschlag, Persenbeug und Pöggstall umfassen wird, gemäß Weisung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1899 ihre Amtswirksamkeit mit 1. October 1899 zu beginnen hat, wird aufmerksam gemacht, daß die Erledigung jener Geschäftsstücke, welche eine Gemeinde der erwähnten Gerichtsbezirke betreffen, insoweit diese Erledigung bei Einrechnung des für die Expedition und den Postenlauf erforderlichen Zeitraumes zuverlässig noch vor Ende September d. J. an ihren Bestimmungsort gelangen kann, noch an die Bezirkshauptmannschaften Zwettl beziehungsweise Amstetten und Krems, ansonsten aber sofort an die Bezirkshauptmannschaft Pöggstall zu richten sein wird.

In diesem Sinne sind auch die unterstehenden magistratischen Bezirksämter anzuweisen.

15.

(Competenz in strittigen Fragen der Benützung beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. August 1899, Z. 71830 (M.-Z. 148313), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Mit dem hierortigen Erlasse vom 1. Mai 1896, Z. 37889, wurden infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. April 1896, Z. 9280, die Gesichtspunkte, bekanntgegeben, von welchen aus die politischen Behörden nach Weisung des genannten Ministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien ihre Competenz in strittigen Fragen der Benützung beziehungsweise Räumung von Arbeiterwohnungen, soweit sich dieselben als Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeunternehmern, Forst- und Landwirten und Bergwerksbesitzern einerseits und deren Hilfsarbeitern andererseits darstellen, zu beurtheilen haben.

Wie dasselbe Ministerium nach Einvernehmung der beteiligten Ministerien nun mit dem Erlasse vom 4. August 1899, Z. 15638, anlässlich einer Anfrage eröffnet hat, haben die rechtlichen Grundlagen dieses Erlasses mittlerweile durch die Gesetzgebung wesentliche Änderungen erfahren.

Was zunächst die Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und deren Hilfsarbeitern im Sinne des § 87 c Gewerbeordnung betrifft, so ist durch das Gesetz vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898 angefangen, die Competenz von den politischen Behörden theils an die errichteten Gewerbegerichte, theils wo solche nicht bestehen an die Bezirksgerichte übergegangen. Demgemäß hat auch in Ansehung gewerblicher Betriebe speciell in den im citirten hierortigen Erlasse näher bezeichneten Streitigkeiten über die Benützung oder Räumung von Arbeiterwohnungen jede Competenz der politischen Behörde aufgehört.

Letzteres gilt auch von Streitigkeiten aus dem Lohnverhältnisse zwischen Bergwerksbesitzern und deren Hilfsarbeitern in Bezug auf welche im mehrerwähnten hierortigen Erlasse bedeutet worden war, daß von den politischen Behörden bis zur eventuellen ausdrücklichen gesetzlichen Regelung dieser Frage ihre Competenz im Sinne des reichsgerichtlichen Erkenntnisses vom 18. April 1893, Z. 134, wahrzunehmen und zu handhaben ist.

Eine solche ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgte zunächst durch § 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, wonach Streitigkeiten aus dem Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche während dessen Dauer oder längstens 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, und sofern sich der belangte Theil dem schiedsgerichtlichen Verfahren unterwirft, vor den genossenschaftlichen Schiedsgerichten, in allen anderen Fällen aber vor den zuständigen staatlichen Gerichten auszutragen sind. Hiedurch hat die Competenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten rüchlich jener Bergwerksbetriebe aufgehört, die einem genossenschaftlichen Verbands im Sinne des citirten Gesetzes angehören.

Mit 1. Juli 1898 als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Gewerbegerichtsgesetzes erlosch aber rüchlich aller Bergbau-Unternehmungen die politische Competenz in Lohnstreitigkeiten.

Nach § 2 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R.-G.-Bl. Nr. 146, finden unter der Voraussetzung, daß dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, also subsidiär neben anderen dort genannten auch die Gewerbegesetze auf Bergwerks-Angelegenheiten Anwendung. Demgemäß konnte allerdings, da das Berggesetz über die in Rede stehende Competenzfrage keine Verfügung trifft, die successive Anwendung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 17. December 1856, R.-G.-Bl. Nr. 224, des § 102 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und des § 87 c der Gewerbegesetznovelle vom Jahre 1885 die Grundlage der politischen Competenz in den in Rede stehenden Streitigkeiten bilden. Dagegen ist es aber ebenso in der Bestimmung des § 2 des Berggesetzes begründet, daß von dem Augenblicke an, in welchem die

Gewerbegesetzgebung selbst die Kompetenz der politischen Behörden nicht mehr anerkennt, dieselbe umsomehr auch auf dem Gebiete des Bergwesens zu bestehen aufhören und das bisherige exceptionelle Forum in diesen privatrechtlichen Streitigkeiten dem ordentlichen richterlichen (§ 49, Z. 6 Jurisdictionsnorm) weichen muß. Diese Voraussetzung war mit dem Zeitpunkte gegeben, in welchem gemäß dem Gesetze vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, die Kompetenz der politischen Behörden in gewerblichen Lohnstreitigkeiten an die Gewerbegerichte, beziehungsweise Bezirksgerichte übergegangen ist und erscheinen die letzteren von diesem Zeitpunkte an auch in Ansehung derjenigen Betriebe auf welche § 30 des Gesetzes vom 14. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 156, keine Anwendung findet, zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnisse der Bergwerksunternehmer und Bergarbeiter ausschließlich berufen.

Was endlich die Streitigkeiten zwischen Land- und Forstwirten und deren land- und forstwirtschaftlichen Hilfsarbeitern und Tagelöhnern betrifft, so bleiben die Ausführungen des mehrerwähnten Ministerial-Erlasses, Z. 9280, vom Jahre 1896 (Statthaltereierlass Z. 37889), nach wie vor in Kraft, da die Ministerial-Verordnung vom 15. März 1860, R.-G.-Bl. Nr. 73, durch keines der mittlerweile ins Leben getretenen Gesetze berührt worden ist und diese Streitigkeiten somit auch in Zukunft gemäß § 49, Z. 6 Jurisdictionsnorm der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen bleiben.

16.

(Handhabung des der Gewerbebehörde gemäß § 5 der Gewerbeordnung zustehenden Ausschließungsrechtes vom Gewerbebetriebe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. September 1899, Z. 76148 (M.-Z. 153078/XVIII), dem magistratischen Bezirksamte für den XVII. Bezirk durch den Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei findet dem Recurse des J. W. in Wien gegen die d. ä. Entscheidung, mit welcher demselben der angemeldete Betrieb des Anstreichergewerbes untersagt und der Gewerbeschein für dieses Gewerbe mit Rücksicht auf das bescholtene Vorleben und die mangelnde Vertrauenswürdigkeit des Bittstellers unter Berufung auf § 5 G.-G. verweigert wurde, Folge zu geben, und den Genannten unter Behebung der recurrierten Entscheidung zum Betriebe des erwähnten Gewerbes zuzulassen, weil die Untersagung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes auf Grund des § 5 G.-G. nach der aus der Fassung dieser Bestimmung klar sich ergebenden Absicht des Gesetzgebers nur dann, wenn die in dieser Gesetzesbestimmung aufgeführten Voraussetzungen für die Ausschließung vom angemeldeten Betriebe vereint auftreten, platzzugreifen hat, ein vereintes Auftreten dieser Voraussetzungen aber in concretem Falle umsomehr gegeben erscheint, als der Recurrent seit seiner gerichtlichen Bestrafung, also schon seit mehr als 14 Jahren zu keiner weiteren Beanständung Anlaß geboten hat.

Bei diesem Anlasse wird auf den h. o. Erlaß vom 11. Juni 1891, Z. 31722 (derselbe ist im Magistrats-Verordnungsblatte Nr. 7 ex 1891, Seite 151, enthalten und wird überdies nachstehend reproducirt), aufmerksam gemacht.

Die Beilagen des Berichtes vom 19. August 1899, Z. 29859, folgen zurüd.

* * *

M.-Z. 223230.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juni 1891, Z. 31722, betreffend die Handhabung des der Gewerbebehörde gemäß § 5 der Gewerbeordnung zustehenden Ausschließungsrechtes vom Gewerbebetriebe:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. Mai 1891, Z. 8194, Nachstehendes eröffnet:

Nach § 5 der Gewerbeordnung können Personen, welche wegen der daselbst angeführten strafbaren Handlungen verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhange mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre.

Hienach darf also der Ausschluss einer Person vom Antritte eines Gewerbes nur dann erfolgen, wenn die im § 5 der Gewerbeordnung aufgeführten Voraussetzungen vereint eintreten.

Es muß nämlich vor allem das Gewerbe, welches angetreten werden soll, ein solches sein, von dem überhaupt ein Mißbrauch zu besorgen ist, es muß weiters das betreffende Gewerbe ein solches sein, welches Gelegenheit zur Verübung gleicher oder ähnlicher der im § 5 der Gewerbeordnung aufgezählten strafbaren Handlungen bietet, wegen deren der Bewerber bereits gestraft worden ist.

Endlich muß aber noch hinzutreten, dass die Persönlichkeit des Bewerbers zur Zeit der Bewerbung eine solche ist, dass von ihr sowohl mit Rücksicht auf die Eigenart des angestrebten Gewerbes, als mit Rücksicht auf die Eigenart der bezogenen strafbaren Handlung ein Mißbrauch noch zu besorgen ist.

Die außerordentliche Tragweite des in die Hände der Gewerbebehörden gelegten Ausschließungsrechtes nach § 5 der Gewerbeordnung bedingt es, dass

von diesem Rechte nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn die Voraussetzungen des § 5 vereint gegeben sind.

Es wird daher insbesondere von dem Ausschließungsrechte des § 5 der Gewerbeordnung in allen jenen Fällen kein Gebrauch zu machen sein, in denen wohl an und für sich nach der Eigenthümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhange mit der Art der begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, jedoch die Persönlichkeit des Bewerbers, mit Rücksicht auf den seit seiner letzten Abstrafung abgelaufenen längeren Zeitraum und seine aus den Umständen hervorleuchtende Besserung zu der Annahme eines Mißbrauches keinen Anlaß mehr bietet.

Dass § 5 der Gewerbeordnung in diesem Sinne zu interpretieren sei, ergibt sich aus der Bestimmung des § 138, lit. a, welche befagt, dass die Entziehung der Gewerbeberechtigung, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der im § 7 (nunmehr § 5) erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen wäre, von der Gewerbebehörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu verfügen ist. Diese Anschauung findet ihre weitere Bestärkung in der Bestimmung des § 6 der Gewerbeordnung, wonach in jenen Fällen, in denen jemand durch ein administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt und hiedurch vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen wurde, durch dessen Antritt der Zweck des Erkenntnisses vereitelt wurde, von der politischen Landesbehörde die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden kann.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nun aus Anlaß einer größeren Anzahl von Recursen gegen die von Gewerbebehörden I. Instanz verweigerten Zulassungen zum Gewerbebetriebe im Grunde des § 5 der Gewerbeordnung, welche Entscheidungen von den betreffenden politischen Landesbehörden bestätigt wurden, ersehen, dass in vielen Fällen seitens der Unterbehörden die im § 5 der Gewerbeordnung enthaltenen Voraussetzungen für den Ausschluss einer Person vom Antritte eines Gewerbes auch dann als gegeben angesehen wurden, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falles, mindestens in ihrer Gänze, nicht vorhanden waren.

Insbefondere wurde in einer Reihe von Fällen der Ausschluss ausgesprochen, in denen seit der letzten Abstrafung schon ein viele Jahre zählender Zeitraum verstrichen war, während dessen der Bewerber sich vorwurfsfrei betragen und dadurch als gebessert erwiesen hat.

Da eine solche Handhabung des durch § 5 der Gewerbeordnung gegebenen Ausschließungsrechtes dem Geiste und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium, mit dem citirten Erlasse veranlaßt gesehen, die Weisung ergehen zu lassen, dass von dem Ausschließungsrechte des § 5 der Gewerbeordnung nur dann, aber dann immer Gebrauch gemacht werden soll, wenn die in diesem Paragraphen für die Ausschließung aufgestellten Vorbedingungen vereint vorhanden sind.

17.

(Bereinigung des Neblaus-Infektionsgebietes Niederösterreichs mit dem als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirke Znaim.)

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. September 1899, Z. 79294, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen in dem von der Neblaus inficierten Gebiete Niederösterreichs und dem als Infektionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirke Znaim in Mähren (L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 43):

§ 1.

Das nachstehend bezeichnete Gebiet, dessen Weinpflanzungen von der Neblaus theils schon befallen, theils nach dem Gutachten von Sachverständigen der Ansteckung verdächtig oder von derselben nahe bedroht sind, ist als Neblausinfektionsgebiet anzusehen. Dasselbe umfasst: das Gemeindegebiet der Stadt Wien, die politischen Bezirke: Baden, Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Hietzing-Umgebung, Ober-Hollabrunn, Kornenburg, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Zulln, ferner die Gerichtsbezirke: Eggenburg, Laa, Mistelbach und Zistersdorf, endlich die Gemeinden: Erdberg, Böhmischkruz und Althöflein des Gerichtsbezirkes Pöysdorf.

Dieses Gebiet wird im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Brünn mit dem von dieser als Neblausinfektionsgebiet erklärten Gebiete des politischen Bezirkes Znaim als einheitliches Infektionsgebiet erklärt.

§ 2.

Die Ausfuhr von Wurzel- und Schnittreben, von Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen aus diesem einheitlichen Infektionsgebiete (§ 1) nach einem außerhalb desselben gelegenen Orte wird auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, verboten.

Innerhalb des einheitlichen Infektionsgebietes unterliegt der Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen keiner Beschränkung. Die in dieser Hinsicht für einzelne Gemeinden des vorbezeichneten gemeinsamen Infektionsgebietes bisher auf Grund des Gesetzes vom 3. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 61, erlassenen Verbote treten außer Wirksamkeit.

§ 3.

Übertretungen des Verbotes des § 2, Alinea 1, unterliegen den im § 17 des Gesetzes vom 3. April 1875, N.-G.-Bl. Nr. 61, festgesetzten Strafen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Tage treten die niederösterreichischen Statthalterei-Verordnungen vom 3. August 1896, Z. 73697, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 55, und vom 15. Jänner 1897, Z. 2784, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 11, außer Kraft.

18.

(Die Haltung eines Hektographen zur Herstellung eines Beiblattes zu einer periodischen Druckschrift — setzt eine Concession im Sinne des § 15, Punkt 1 G.-D. voraus.)

— Reproduction. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. März 1896, Z. 21254 (M.-Z. 215158 ex 1897), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Erlasses vom 26. Februar 1896, Z. 1135, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern über den Recurs des A. A. in Wien gegen die hierortige Entscheidung vom 22. November 1895, Z. 108583, mit welcher demselben die Bewilligung zum Halten eines Hektographen zur Herstellung eines Beiblattes für Telegramme und Localnachrichten zu der von ihm herausgegebenen periodischen Druckschrift „Erstes Wiener Abendblatt für Sonn- und Feiertage“ verweigert wurde, die angefochtene Entscheidung zu beheben, weil die Verwendung eines Hektographen zu dem gedachten Zwecke nicht den Bestimmungen der im bezogenen Erlasse erwähnten Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1859, N.-G.-Bl. Nr. 10, unterliegt, vielmehr im Hinblick auf die mit der Herausgabe der fraglichen periodischen Druckschrift verbundene Absicht, einen Gewinn zu erzielen, sich als ein pressgewerblicher Betrieb darstellt, für welchen die Erwirkung einer Concession im Sinne des § 15, Punkt 1 des Gewerbegesetzes erforderlich ist.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage verständigt, den Genannten von dieser Entscheidung in die Kenntnis zu setzen und denselben einzuvernehmen, ob derselbe eine Concession im Sinne des § 15, Punkt 1 des Gewerbegesetzes anstrebt und welche Belege derselbe für die fachliche Ausbildung im Gewerbe und für seine allgemeine Bildung beizubringen in der Lage ist.

Der so ergänzte Act ist unter Antragstellung wieder anher vorzulegen, damit die k. k. Statthalterei in die Lage gesetzt werde, über das gegenständliche Ansuchen des A. A. im Grunde des § 142 G.-D. neuerdings instanzmäßig zu entscheiden.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

19.

(Dienstvorschrift für den Maschinenwärter bei der städtischen Pumpstation in Kaisermühlen, II. Bezirk.)

(Genehmigt zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 24. August 1899, Z. 7816 M.-Z. 110209/V ex 1899.)

§ 1.

Zum Betriebe und zur beständigen Überwachung der städtischen Pumpstation in Kaisermühlen, welche die ungehinderte Ableitung der Canalwässer dieses Bezirkstheiles auch bei Hochwasser des Donaustromes ermöglicht, ist ein Maschinenwärter bestellt.

Demselben obliegt außerdem die Überwachung der Hauscanal- und Senkgrubenräumung im Gebiete von Kaisermühlen, sowie die Untersuchung und Instandhaltung der daselbst und in der Donaustadt zum Schutze gegen Donauhochwässer in die Canäle eingebauten Verschlüsse.

§ 2.

Der Maschinenwärter untersteht in jeder dienstlichen Beziehung dem Stadtbauamte, und zwar unmittelbar dem mit der Betriebsleitung der Canalisation im II. Bezirke betrauten Bauamtsbeamten.

§ 3.

Der Maschinenwärter bezieht einen Taglohn von 2 fl. Für jede Überzeit über die zehnstündige tägliche Arbeitszeit wird ein Pauschale von 1 fl. täglich und für Nachtdienst in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh bei halber Nacht ein Betrag von 1 fl. 50 kr., bei ganzer Nacht von 2 fl. 50 kr. außer dem Taggelde vergütet.

Die Auszahlung des Lohnes, der eventuellen Mehrvergütung des Futterbeitrages für den Wachhund (wöchentlich 93 kr.) erfolgt wöchentlich im nachhinein bei der städtischen Hauptcassa gegen Verrechnung mittels Wochenliste, welche mit der bauamtlichen und der Bestätigung des betreffenden Magistratsreferenten zu versehen ist.

Dem Maschinenwärter ist in dem bestehenden Wärterhause eine Dienstwohnung zugewiesen. Hiemit ist auch der Bezug von 1 Fuhre mit rund 35 Metercentner Rußkohle und 1 Fuhre weichen Brennholzes von rund 8 Raummeter verbunden.

In dieser Dienstwohnung ist weder eine Astermiete, noch der Betrieb eines Gewerbes gestattet.

In der Station sind alle feuergefährlichen oder gegen die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit verstößenden Handlungen zu vermeiden.

§ 4.

Die Entlassung des Maschinenwärters kann seitens der Gemeinde jederzeit ohne Angabe von Gründen gegen einmonatliche Kündigung durch das Stadtbauamt erfolgen. Der Maschinenwärter ist gleichfalls an eine einmonatliche Kündigungsfrist bei Auflösung des Dienstverhältnisses gebunden.

§ 5.

Zu den Obliegenheiten des Maschinenwärters gehört insbesondere:

1. Der Betrieb der Pumpenanlage.

Bei Wasserständen im Donauströme von 1.70 m über dem Nullpunkte des Pegels an der Kronprinz Rudolfsbrücke muß der eiserne Absperrschieber im Überschwemmungsdamme geschlossen, und jener vor dem Wärterhause beim Zulaufcanal zu den Pumpen geöffnet werden. Hiedurch wird das Eindringen des Donauwassers in das Canalnetz verhütet. Das Canalwasser wird sich in den Canälen anstauen und der Pumpenanlage zufließen. Hat das Stauwasser in dem Canalnetze die beim Einsteigschachte vor dem Pumpen-Zulaufcanal markierte Höhe von 2 m über dem Nullwasserpiegel des Donaustromes erreicht, so ist der Gasmotor in Gang zu setzen und mit den beiden Centrifugalpumpen zu kuppeln. — Die Pumpen saugen das Canalwasser an und fördern es durch ein gußeisernes Rohr in den Schacht, in welchem sich der eiserne Absperrschieber befindet, so daß es hinter demselben abfließen kann. Besonderes Augenmerk ist auf die Kühlung des Gasmotor-Cylinders zu richten; es ist die Kühlwasserpumpe daher sofort in Betrieb zu setzen und die Circulation des Kühlwassers einzuleiten.

Sollte der eiserne Absperrschieber im Überschwemmungsdamme nicht dicht schließen, so sind die beiden hölzernen Schieber, welche in Führungen laufen, mittels der Ketten hinabzulassen, und ist der Zwischenraum zwischen beiden mit Lehm auszufüllen, welcher im Hofe der Pumpstation stets vorrätig sein muß.

Ist das Wasser im Donauströme unter 1.70 m über Null gefallen, so ist die Absperrung im Überschwemmungsdamme zu öffnen.

Das Aufziehen der hölzernen Schieber erfolgt mittels des vorhandenen Krahnens.

Der Schieber beim Zulaufcanal zu den Pumpen ist zu schließen und das Wasser in demselben soweit als möglich auszupumpen. — Der Rest desselben, sowie der abgelagerte Schlamm ist durch den Contrahenten für die Canalräumungsarbeiten des II. Bezirkes zu entfernen.

2. Die Inbetriebsetzung des Nothauslasses.

Vor der Pumpstation befindet sich an der Kreuzung der Schiffmühlstraße ein Nothauslaß, welcher vom Hauptcanale zum alten Donauarme führt. An der Abzweigstelle ist ein gußeiserner Schieber eingebaut, der gewöhnlich geschlossen sein muß. Zur Controle ist eine Plombe angebracht.

Der Maschinenwärter hat sich allmonatlich von dem ordnungsmäßigen Functionieren des Schiebers zu überzeugen, die nöthigen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen und sodann die Wiederplombierung im Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Commission vorzunehmen.

Ist das Wasser im Canal genügend hoch angestaut, so wird es über die Überfallschwelle und bei geöffnetem Schieber in den Nothauslaß gelangen.

Die Benützung des Nothauslasses muß vorher der Donauregulierungs-Commission angezeigt werden und wird bloß in dem äußerst seltenen Falle eintreten, wenn infolge verschiedener Umstände das Canalwasser mit den Pumpen nicht bewältigt werden kann.

3. Die probeweise Inbetriebsetzung der Maschinen außer den Bedarfsfällen.

Diese muß alle acht Tage durch je 1/2 Stunde geschehen, um sich von dem guten Functionieren der Maschinen zu überzeugen.

Gleichzeitig erfolgt die Controle der eisernen Schieber im Inundationsdamme und beim Zulaufcanal zu den Pumpen.

4. Die Reinigung der Maschinen nach deren Abstellung.

Die Hauptbedingung für die Erhaltung der maschinellen Anlage ist die peinlichste Sauberkeit. Es sind daher die Bestandtheile des Gasmotors und der Pumpen, wie Schieber, Ventile, Kloben u. s. w. zeitweise abzunehmen und zu reinigen.

5. Die Führung des Pumpstations-Tagebuches.

Die In- und Außerbetriebsetzung der Pumpenanlage wird in einem eigenen Pumpstations-Tagebuche vermerkt. Diese Aufzeichnungen haben die Angabe des Zweckes der Inbetriebstellung, bei Hochwasser die Angabe des Wasserstandes, die Dauer des Betriebes, sowie den jeweiligen Gasverbrauch zu enthalten.

Am ersten Tage jedes Monats ist behufs Feststellung des monatlichen Gasverbrauches der Gasmesser abzulesen und die gefundene Zahl in dem Pumpstations-Tagebuche einzutragen.

6. Die Untersuchung und Instandhaltung folgender Canal-schleusen im II. Bezirke:

- a) der Absperrvorrichtung des Canales in der Engerthstraße am fluss-abwärts liegenden Ende der Infanterie-Kaserne;
- b) der Klappe in der Vorgartenstraße zunächst dem k. k. Polizei-Commissariate Prater für einen Wasserlauf in der Ausstellungsstraße;
- c) des Schiebers im Überlaufcanale vom Hauptcanale der Vorgartenstraße zu jenem der Ausstellungsstraße;
- d) der Klappe am Vorkopfe des Canales in der Wittelsbachstraße;
- e) der Klappe bei der Schule Freudenau, Aspernallee.

Den Absperrvorrichtungen ist eine besondere Sorgfalt zuzuwenden und sind selbe ununterbrochen zu überwachen. Ein Versagen der Absperrvorrichtungen könnte von den schwerwiegendsten Folgen sein. Die Functionsfähigkeit derselben ist daher monatlich einmal zu erproben; bei diesem Anlasse sind die Vorrichtungen zu reinigen und die bezüglichlichen Bestandtheile zu schmieren.

Jedes wahrgenommene Gebrechen ist dem Stadtbauamte behufs Einleitung der erforderlichen Vorkehrungen sogleich zu melden.

Über diese Untersuchungen sind Rapporte zu verfassen, welche in das Pumpstations-Tagebuch einzutragen sind.

Die Handhabung der unter Punkt 6 angeführten Absperrvorrichtungen bei Hochwasser im Donauströme obliegt den Canalwärttern des II. Bezirkes, welche nach einer besonderen Vorschrift vorzugehen haben.

Für die gute Instandhaltung sämtlicher Vorrichtungen ist nur der Maschinenwärter verantwortlich.

Die Bewegung der Schieber und Klappen erfolgt mittels Steckschlüssel, welche in den nächst gelegenen städtischen Gebäuden in Aufbewahrung sind; so in der Filiale Prater der städtischen Feuerwehr, in den städtischen Schulen in der Aspernallee und Wittelsbachstraße.

§ 6.

Die Gebarung mit den Betriebsmaterialien hat in der sparsamsten Weise zu geschehen. Für die Ergänzung derselben ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Die Beschaffung erfolgt mittels Bestellscheinen von den Contrahenten für currente Lieferungen.

Als Schmiermaterialie für die Schleusen ist das beim Gasmotor abgelaufene Schmieröl zu verwenden.

§ 7.

Der Maschinenwärter ist für den Bestand und die ordnungsmäßige Verwendung der ihm anvertrauten Inventargegenstände verantwortlich. Er hat daher innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises alles vorzulehren, was ihm nach bestem Wissen für die möglichste Dauerhaftigkeit und Sicherheit des ihm anvertrauten Inventars zweckmäßig und nothwendig erscheint. Er muss auch trachten, alles abzuwenden, was die Verwendbarkeit desselben zu beeinträchtigen vermag.

Bei seinem Dienstantritte erhält der Maschinenwärter ein Verzeichnis der vorhandenen Inventargegenstände, in welches jeder Zuwachs und Abfall einzutragen ist; ferner ein Material-Verwendungsbuch, in welchem das beigelegte Materialie und dessen Verbrauch anzumerken ist.

Von Zeit zu Zeit, sowie auch beim etwaigen Dienstaustritte oder bei der Dienstentlassung des Maschinenwärters wird an der Hand dieser Vormerkblätter die Anzahl und der gute Zustand der Inventargegenstände, ferner die Materialgebarung geprüft werden.

Der Maschinenwärter hat in dem Falle, als durch sein Verschulden oder durch sein vorschriftswidriges Vorgehen eine Benachtheiligung der Gemeinde nachweisbar vorgekommen ist, derselben vollen Ersatz zu leisten.

§ 8.

Behufs Überwachung der Hauscanal- und Senkgrubentrümmung in Kaiser-mühlen hat der Maschinenwärter an dem der Räumung folgenden Tage Nachschau zu halten und die Bestätigung über die vollzogene Räumungsarbeit von den Hauseigentümern oder deren Bestellten im Räumungsbuche einzuholen.

Zur Ermöglichung der rechtzeitigen Controle erhält der Maschinenwärter vom Canalräumungs-Contrahenten ein Verzeichnis jener Häuser, deren Unraths-objecte in der nachfolgenden Nacht zur Räumung gelangen.

§ 9.

Außer den angeführten Dienstleistungen behält sich das Stadtbauamt die Zuweisung weiterer Dienstesverrichtungen vor, welchen der Maschinenwärter unweigerlich nachzukommen hat.

§ 10.

Jeden Samstag ist zwischen 10 und 12 Uhr über alle auf den Dienst des Maschinenwärters Bezug habenden Vorfälle dem unmittelbaren Vorgesetzten Meldung zu erstatten. Hierbei ist auch die im § 3 erwähnte Wochenliste vorzulegen. Vorkommnisse, welche eine sofortige Verfügung erfordern, sind unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 11.

Jede Außerachtlassung der in dieser Dienstesvorschrift enthaltenen Bestimmungen wird im ersten Betretungsfalle mit einem Verweise, bei erschwerenden Umständen jedoch mit sofortiger Dienstesentlassung bestraft werden.

Magistrat:

20.

(Ansuchen städtischer Angestellter in dienstlichen Angelegenheiten sind stets im Dienstwege einzubringen.)

Magistrats-Vice-Director Preyer hat unterm 22. August 1899, M.-D.-Z. 1999 ex 1899, nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

Obwohl bereits durch das h. ä. Decret vom 26. August 1897, Z. 2202, angeordnet wurde, daß Ansuchen städtischer Angestellter in dienstlichen Angelegenheiten stets im Dienstwege einzubringen sind, kommt es doch wiederholt vor, daß städtische Bedienstete solche Eingaben mit Umgehung ihres unmittelbaren Amtsvorstehers und des Magistrates überhaupt beim Stadtrathe direct überreichen, von welchem diese Eingaben dem Magistrate zur Amtshandlung beziehungsweise Berichterstattung überwiesen werden müssen.

Da hiedurch unnötige Schreibereien und Manipulationen verursacht werden und es der Anstand und das dienstliche Interesse erheischt, daß die Amtsvorsteher von den seitens ihres untergeordneten Personales beabsichtigten Schritten amtlicher Natur rechtzeitig Kenntnis erlangen, so finde ich mich bestimmt, den städtischen Bediensteten neuerlich in Erinnerung zu bringen, daß sie alle Ansuchen in dienstlichen Angelegenheiten stets im Dienstwege, d. i. durch ihren unmittelbaren Amtsvorsteher vorzulegen haben.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Verständigung der d. ä. zugeheilten Bediensteten mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß diese Anordnung auch allen in den Dienst der Gemeinde neu eintretenden Beamten zc. bekanntzugeben ist.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

21.

(Beerdigungs-Gebühren.)

Gesetz vom 11. August 1899, betreffend die Einhebung von Gebühren für auf den Friedhöfen der Gemeinde Wien stattfindende Beerdigungen (L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 38):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Gemeinde Wien wird die Bewilligung erteilt, für die auf die einfachste Weise, das ist in einem gemeinsamen oder einfachen Grabe, in den der Gemeinde Wien gehörigen Friedhöfen stattfindende Beerdigung einer Leiche eine Gebühr einzuhoben, und zwar:

- für die Leiche eines Erwachsenen mit 3 fl.,
- für die Leiche eines Kindes unter 10 Jahren mit 1 fl. 50 kr.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 3.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist Mein Minister des Innern betraut.

22.

(Vermögensübertragungs-Gebühren.)

Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen (R.-G.-Bl. Nr. 158):

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

I. Immobiliargebühren.

§ 1

Für die Übertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen sind unbeschadet der vom reinen Werte einer Schenkung oder einer Vermögensübertragung von todeswegen entfallenden Gebühren und ohne Rücksicht auf die Vorbesitzdauer folgende Gebühren zu entrichten:

1. Wenn die Übertragung erfolgt:
 - von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt;
 - von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen;
 - von Stiefeltern an Stiefkinder und von Wahleltern an Wahlkinder;
 - zwischen weder geschiedenen, noch getrennten Ehegatten;
 - zwischen Brantleuten durch Ehepacte —
- ohne Unterschied, ob es sich um eine Übertragung von todeswegen oder durch ein entgeltliches oder unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden handelt:
- a) bei einem Werte von nicht mehr als 30.000 K 1 Percent,
 - b) bei einem Werte über 30.000 K 1½ Percent von dem Werte.

2. Wenn die Übertragung an andere als die unter §. 1 bezeichneten Personen von todeswegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

- a) bei einem Werte von nicht mehr als 20.000 K 1½ Percent,
- b) bei einem Werte über 20.000 K 2 Percent von dem Werte.

3. Wenn die Übertragung an andere als die unter §. 1 bezeichneten Personen durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden erfolgt:

- a) bei einem Werte von nicht mehr als 10.000 K 3 Percent,
- b) bei einem Werte über 10.000 bis 40.000 K 3½ Percent,
- c) bei einem Werte über 40.000 K 4 Percent von dem Werte.

Für eine theilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden in den unter §. 2 bezeichneten Fällen ist an Immobiliargebühr zuzüglich der in der Tarifpost 91 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50, festgesetzten Gebühr nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach §. 3 zu entrichten wäre.

Wird eine von todeswegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbansfalle von todeswegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung nach §. 1 oder 2 entfallende Gebühr in die nach diesem Paragraphen für die zweite Übertragung zu entrichtende Gebühr einzurechnen.

§ 2.

Bildet den Gegenstand der Übertragung ein vom Eigenthümer ganz oder theilweise benütztes Gebäude oder eine der Landwirtschaft gewidmete, vom Eigenthümer, beziehungsweise dessen Familie selbst, mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Tagelöhnern bearbeitete oder eine solche Liegenschaft, die nur deshalb auf die gedachte Art nicht bearbeitet wird, weil dieselbe in Execution gezogen wurde, oder der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, so ist in folgenden Fällen anstatt der im § 1 festgesetzten Gebühren, unbeschadet der im § 1, letztes Alinea, vorgesehenen Einrechnung, zu entrichten:

1. Wenn die Übertragung an eine der im § 1, §. 1, bezeichneten Personen erfolgt:

- a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K keine Immobiliargebühr,
- b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K ½ Percent von dem Werte.

2. Wenn die Übertragung an andere als die im § 1, §. 1, bezeichneten Personen erfolgt, welche die unbewegliche Sache gleichfalls auf die oben gedachte Art benützen:

- a) bei einem Werte von nicht mehr als 5000 K die Hälfte,
- b) bei einem Werte über 5000 K, jedoch nicht mehr als 10.000 K drei Viertel der im § 1, §. 2 und 3, festgesetzten Gebührensätze.

Bei der Abtretung eines Haus- oder Grundbesitzes, dessen Benützung auf die oben bezeichnete Art stattfindet, an ein eheliches oder uneheliches Kind oder an eine mit einem solchen die Ehe eingehende oder durch dieselbe schon verbundene Person, an ein Stiefkind oder ein Wahlkind des Eigenthümers, ist der Wert der zu Gunsten des Übergebers auf dessen Lebenszeit bedingenen Vorbehalte nur mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehalte auf die Lebenszeit zu Gunsten des Ehegatten des übergebenden Elterntheiles oder zu Gunsten beider Elterntheile zur ungetheilten Hand auf deren Lebenszeit bedungen werden. Werden bei solchen Abtretungen auch zu Gunsten der Geschwister des Übernehmers zeitliche Vorbehalte bedungen, so sind dieselben gleichfalls mit dem Fünffachen der jährlichen Leistung zu veranschlagen, sofern nicht nach § 16, lit. e des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N.-G.-Bl. Nr. 50, die Bewertung nach der dreifachen Jahresleistung einzutreten hat.

§ 3.

Ein staatlicher Zuschlag zu den in den §§ 1 und 2 angeordneten Gebühren, dann zu der Gebühr nach Tarifpost 45 A b des Gesetzes vom 13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, ist nicht einzuhoben.

§ 4.

Sofern nach den §§ 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes oder nach der für Tirol und Vorarlberg in Geltung stehenden Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Jänner 1860 der Percentsatz der Gebühr, beziehungsweise die gebührenfreie Behandlung einer Übertragung von einer Wertstufe abhängig gemacht erscheint, ist in Fällen, wo unabgesonderte Theile (ideelle Antheile, § 361 a. b. G.-B.) einer Liegenschaft den Gegenstand der Übertragung bilden, der Wert der übertragenen unabgesonderten Theile und nicht jener der ganzen Liegenschaft maßgebend.

Überschreitet der Gesamtwert der innerhalb eines Jahres durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden von einem und demselben Übergeber an einen und denselben Übernehmer übertragenen Liegenschaften oder Antheile von Liegenschaften die zum Zwecke der Gebührensbestimmung von einer dieser Übertragungen angenommene Wertstufe, so ist der Gesamtwert für die Gebührensbestimmung maßgebend, und wird daher der rückichtlich der gedachten Übertragung etwa zur Anwendung gebrachte niedrigere Percentsatz, beziehungsweise die zugestandene Befreiung verwirkt.

§ 5.

Die in der Anmerkung 3 zur Tarifpost 91 und in der Anmerkung 1 zur Tarifpost 106 B des Gesetzes vom 9. Februar 1850 festgesetzte besondere procentuelle Gebühr für die unentgeltliche Übertragung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache wird aufgehoben.

Erfolgt die Übertragung durch ein entgeltliches Rechtsgeschäft, so unterliegt dasselbe statt der in den Tarifposten 39 und 55 des Gesetzes vom

13. December 1862, N.-G.-Bl. Nr. 89, angeordneten 3½ percentigen Gebühr nur der Gebühr nach Scala II vom Werte der gedachten Dienstbarkeiten.

Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen Sache oder einer ihr gleichgehaltenen Gerechtsame unterliegen der Gebühr nicht mehr nach lit. A, sondern nach lit. B der Tarifpost 45 des Gesetzes vom 13. December 1862 unbeschadet einer nach lit. D dieser Tarifpost eintretenden allfälligen Befreiung.

§ 6.

Wird eine Sache, die zu einem mehreren Erben angefallenen Nachlasse gehört, vor dessen Einantwortung von einem der Theilhaber ganz oder zu einem Theile, der ihm nicht schon kraft des Erbrechtes zukam, erworben, so ist zum Zwecke der Gebührensbestimmung ein neues Rechtsgeschäft nicht anzunehmen.

§ 7.

Verträge, wodurch einzelne Sachen oder auch ein ganzes Vermögen unter den Miteigenthümern getheilt werden, sind, sofern hierbei jeder Theilhaber nur so viel erhält, als dem Werte seines Antheiles an der einzelnen Sache, beziehungsweise an dem ganzen Vermögen entspricht, kein Gegenstand einer Übertragungsgebühr.

Wird jedoch einem Theilhaber mehr zugewiesen, als der reine Wert seines Antheiles und die von ihm übernommenen, auf dem Gegenstande der Theilung haftenden Lasten betragen, so ist in Ansehung des Mehrerwerbes die Vermögensübertragungsgebühr zu entrichten. Erwirbt in einem solchen Falle der betreffende Theilhaber Sachen, welche der Übertragungsgebühr nach verschiedenen Gebührensätzen unterliegen, so sind stets jene Sachen als Mehrerwerb im vorbezeichneten Sinne zu behandeln, von welchen die geringere Gebühr entfällt.

§ 8.

Die Bemessung der Gebühr für die Übertragung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen, sowie die Freitassung einer derartigen Übertragung von der Gebühr auf Grund des § 2, §. 1, lit. a der gegenwärtigen Verordnung steht ausschließlich den Finanzbehörden zu.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

§ 9.

Der Abschnitt II der Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, N.-G.-Bl. Nr. 181, der § 2, Punkt 5, dann die §§ 3, 4 und 5 der kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, N.-G.-Bl. Nr. 53, endlich die §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 31. März 1890, N.-G.-Bl. Nr. 53, werden außer Kraft gesetzt. Soweit im übrigen durch die §§ 1 bis 8 dieser Verordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, haben auf die daselbst bezeichneten Übertragungen die allgemeinen Vorschriften der Gebührens-gesetze Anwendung zu finden.

II. Sicherung der Gebühren von Nachlässen.

§ 10.

Wenn die zum Zwecke der Gebührensbestimmung zu überreichende Nachweisung des Nachlasses nicht längstens binnen sechs Monaten, von dem Tage des Erbansfalles an gerechnet, vorgelegt wird, so sind vom Ablaufe dieser Frist angefangen 5 Percent jährlicher Zinsen vom Betrage der für die Übertragung des Nachlasses auszumittelnden Gesamtgebühr bis zu dem Zeitpunkte zu entrichten, in welchem die ordnungsmäßig verfasste Nachweisung des Nachlasses erstattet wird.

Erlangt der Gebührenspflichtige in einem späteren Zeitpunkte als dem Tage des Erbansfalles Kenntnis von demselben, so läuft die sechsmonatliche Frist von dem Tage der erlangten Kenntnis. Beim Vorhandensein von mehreren zur ungetheilten Hand für die Gebühr Verpflichteten genügt es für den Beginn des Laufes der gedachten Frist, wenn auch nur einer derselben Kenntnis von dem Erbansfalle erlangt.

Der Gebührenspflichtige kann sich von der Verbindlichkeit zur Entrichtung dieser Zinsen dadurch und in dem Maße befreien, als er einen zur Deckung der auszumittelnden Gebühr hinreichenden Betrag auf Rechnung derselben zur Staatscassa erlegt.

§ 11.

Sobald die Nachlassnachweisung überreicht worden ist, kann die Finanzbehörde, wenn sie solche Umstände anzuführen in der Lage ist, welche die Vermuthung begründen, dass das Vermögen unrichtig oder unvollständig ausgewiesen worden ist, und dass der zur Überreichung der Nachweisung Verpflichtete von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Vermögensnachweisung Kenntnis hat, beim Abhandlungsgerichte den Antrag stellen, dass dem Nachweisungspflichtigen der Eid abgenommen werde, dass er von dem einzubekennenden Vermögen wissentlich nichts verschwiegen habe.

Dieser Antrag kann nur über Ermächtigung des Finanzministers gestellt werden, welche dem Gerichte nachzuweisen ist.

Das Gericht hat hierüber nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, insbesondere auch den Erben einzuvernehmen und sodann über den Antrag Beschluss zu fassen.

Für die Anfechtung des gerichtlichen Beschlusses gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 11, dann 14 bis 16 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, N.-G.-Bl. Nr. 208. Die Eidesleistung darf erst nach Rechtskraft des Beschlusses erfolgen, wodurch die Ablegung des Offenbarungseides angeordnet wird.

Dem Verpflichteten steht es frei, bei der der Eidesleistung vorangehenden Einvernahme die Angaben der Nachlassnachweisung richtigzustellen oder zu ergänzen, in welchem Falle ein Verfahren nach dem Gefälligkeitsgesetze hinsichtlich der nachträglich einbekannten Gegenstände nicht stattzufinden hat.

Wenn der Verpflichtete bei der zur Eidesleistung angeordneten Tag-
sagung nicht erscheint oder die Leistung des Eides verweigert, so hat das
Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft zu verhängen.

Die in Gemäßheit der §§ 360 bis 366 der Executions-Ordnung zu voll-
ziehende Haft endet mit der Ablegung des Eides und darf in ihrer Gesamtdauer
sechs Monate nicht überschreiten.

Der Verhaftete kann zu jeder Zeit beim Abhandlungsgerichte oder beim
Bezirksgerichte des Haftortes beantragen, zu der ihm aufgetragenen Eides-
ablegung zugelassen zu werden. Dem Antrage ist ohne weiteres Verfahren statt-
zugeben.

Wird der Nachlass nicht durch ein k. k. Gericht abgehandelt, so ist der
Antrag der Finanzbehörde auf Eidesabnahme bei dem Bezirksgerichte des
Wohnsitzes des Verpflichteten zu stellen und steht diesem Gerichte die Beschluss-
fassung hierüber zu.

§ 12.

Schenkungen, welche der Erblasser nicht früher als drei Monate vor
seinem Tode gemacht hat, sind zum Behufe der Gebürensbestimmung in den
Nachlass einzurechnen, wenn für dieselben nicht ohnehin die Gebühr als von
einer Schenkung unter Lebenden entrichtet worden ist.

Auf übliche Geschenke findet der vorstehende Absatz keine Anwendung.

§ 13.

Wird außer dem im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Falle in
einer Erklärung des letzten Willens einer durch den Erblasser bei dessen Leb-
zeiten gemachten unentgeltlichen Zuwendung Erwähnung gethan, ohne daß
für dieselbe die Gebühr als von einer Schenkung unter Lebenden entrichtet
wurde, so ist eine solche Zuwendung in Absicht auf die Gebürensbestimmung so
zu behandeln, als ob sie der Erblasser auf seinen Todesfall angeordnet hätte.

§ 14.

Erklärt ein Erblasser letztwillig, daß eine in seinem Nachlasse vor-
gefundene Sache nicht die seinige sei, oder erscheinen derlei Sachen, ins-
besondere Wertpapiere oder Bargeld, durch abgeordnete Verwahrung oder
Aufschrift als Eigenthum einer anderen Person bezeichnet, so ist diese Er-
klärung oder Bezeichnung in Ermanglung einer anderen Glaubhaftmachung
darüber, daß die gedachten Sachen nicht zum Vermögen des Erblassers ge-
hörten, in Bezug auf die Gebürensbestimmung unwirksam und ist die Gebühr
von solchen Sachen wie von einem Bestandtheile des Nachlasses einzuhellen.

§ 15.

Für die Gebühr von den in den §§ 12, 13 und 14 bezeichneten Ver-
mögensbestandtheilen ist ausschließlich deren Erwerber zahlungspflichtig.

§ 16.

Die in den §§ 12, 13 und 14 bezeichneten Vermögensbestandtheile sind
zum Zwecke der Gebürensbestimmung in die Nachlassnachweisung einzustellen
oder gleichzeitig mit der Erstattung derselben der Finanzbehörde unmittelbar
einzubekennen.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 17.

Für die in Tirol und Vorarlberg in den ersten zehn Jahren nach Beginn
der Wirksamkeit dieser Verordnung vorfallenden Übertragungen unbeweglicher
Sachen sind statt der in dem § 1, Z. 2, lit. b, und Z. 3, lit. c, festgesetzten
Gebühren von 2 und 4 Percent nur solche von 1½ beziehungsweise von
3½ Percent zu entrichten.

Die Bestimmung des § 8 findet bei Übertragungen von todeswegen ohne
Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erbanfalles Anwendung, sofern die Gebürens-
bestimmung vom betreffenden Nachlasse beim Beginne der Wirksamkeit der Ver-
ordnung noch nicht stattgefunden hat.

Die §§ 10 bis 16 finden auf alle beim Beginne der Wirksamkeit der
Verordnung der Gebürensbestimmung noch nicht unterzogenen Verlassenschafteten
Anwendung.

Der Lauf der im § 10 angeordneten Zinsen beginnt in solchen Fällen
mit der Wirksamkeit der Verordnung.

Ist in den im § 16 berührten Fällen zur Zeit des Beginnes der Wirk-
samkeit der Verordnung die Nachlassnachweisung bereits vorgelegt, die Ge-
bürensbestimmung aber noch nicht erfolgt, so obliegt dem Erben, das ebendort
vorgeschriebene Einbekenntnis binnen längstens 30 Tagen nach Eintritt der
Wirksamkeit dieser Verordnung zu erstatten.

§ 18.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Finanzminister und der
Justizminister betraut.

23.

**(Hauszinssteuerbefreiung für Neubauten auf den
Gründen der Kaiser Franz Josef-Kaserne und auf
einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parzellen
im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.)**

Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1899, betreffend die
Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für
die Neubauten auf den ärarischen Gründen der Kaiser Franz
Josef-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien ge-

hörigen Parzellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien,
R.-G.-Bl. Nr. 167 (kundgemacht am 31. August 1899):

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867,
R.-G.-Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Für jene Gebäude, welche anlässlich der Veräußerung der Kaiser Franz
Josef-Kaserne in Wien und der hiezu gehörigen ärarischen Grundflächen auf
der Bauarea der Kaserne oder auf bisher unverbauten Theilen der bezeichneten
Flächen innerhalb der neuen Straßenregulierungslinien neu aufgeführt werden,
wird die Dauer der auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880 (R.-G.-Bl.
Nr. 39) eintretenden Befreiung von der Hauszinssteuer auf 30 Jahre aus-
gedehnt, wenn die genannten Gebäude binnen zehn Jahren nach erfolgter
Ausbietung jener Gründe planmäßig vollendet und benützlich gemacht werden,
und auf 25 Jahre, wenn die planmäßige Vollendung und Benützbarmachung
binnen 20 Jahren nach erfolgter Ausbietung eintritt.

§ 2.

Die im § 1 normierte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszins-
steuer kommt den bezeichneten Neubauten nur dann zu, wenn denselben durch
ein Landesgesetz auch der Anspruch auf eine gleich lange dauernde Befreiung
von den Landeszuschlägen und auf eine zehnjährige Befreiung von den Ge-
meindezuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§ 3.

Für den Fall des Zustandekommens des im § 2 bezeichneten Landesgesetzes
wird die im § 1 normierte Ausdehnung der Befreiung von der Hauszinssteuer auch
den Neubauten auf den der Gemeinde Wien gehörigen Parzellen Nr. 2998/3
im III. Bezirke, ferner Nr. 661/1, 661/2, 662, 1545, 1546/1, 1546/2, 1546/3,
1546/4, 1546/5, 1546/6, 1592, 1594/1, 1594/2, 1595, 1703/1, 1703/2 und
1703/3 im IV. Bezirke Wiens unter der Bedingung zugestanden, daß durch
ein Landesgesetz auch den Neubauten auf den eben genannten Gemeinde-
gründen der Anspruch auf eine 30- beziehungsweise 25jährige Befreiung von
den Landeszuschlägen und auf eine 10jährige Befreiung von den Gemeinde-
zuschlägen zur Hauszinssteuer eingeräumt wird.

§ 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1880
(R.-G.-Bl. Nr. 39) auch auf die in der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten
Vorführungen Anwendung.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirk-
samkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist Mein Finanzminister be-
auftragt.

**(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-
gesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre
1899 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 147. Kaiserliche Verordnung vom 15. Juli
1899, betreffend die fortdauernde Geltung des § 1 der kaiserlichen Ver-
ordnung vom 19. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 181.

Nr. 148. Kundmachung des Finanzministeriums
vom 22. Juli 1899 in Angelegenheit der Durchführung der kaiser-
lichen Verordnung vom 15. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 147, betreffend die
fortdauernde Geltung des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1897,
R.-G.-Bl. Nr. 181.

Nr. 149. Verordnung des Ministers für Cultus
und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handels-
minister vom 30. Juli 1899, womit eine neue Vorschrift über
die Lehrbefähigung, beziehungsweise über die Prüfung der Candidaten des
Lehramtes an den nautischen Schulen erlassen wird.

Nr. 150. Verordnung des Handelsministeriums
im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern
und der Finanzen vom 4. August 1899, womit eine Rich-
tung für die Binnenschiffahrt auf der Elbe erlassen wird.

Nr. 151. Verordnung der Ministerien der Finanzen
und des Handels vom 8. August 1899, betreffend die theil-
weise Abänderung der Verordnung vom 27. März 1890 über die zollamtliche
Behandlung des Stickerieiverehrungsverkehrs.

Nr. 152. Kundmachung des Finanzministeriums
vom 9. August 1899 wegen Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz
bei der Saline in Kalusz.

Nr. 153. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1899, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Pöggstall in Niederösterreich.

Nr. 154. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 10. August 1899, betreffend die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Náchod in Böhmen.

Nr. 155. Verordnung des Finanzministeriums vom 12. August 1899, betreffend die Errichtung von Gebührensammern in Pilsen, Brünn und Kratau.

Nr. 156. Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1899, betreffend die Zuweisung der beiden Ortsgemeinden Markt und Dorf Eisenstein zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neuen in Böhmen.

Nr. 157. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. August 1899, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Prüfung der Candidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen.

Nr. 158. Kaiserliche Verordnung vom 16. August 1899, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen.*)

Nr. 159. Kaiserliche Verordnung vom 19. August 1899, mit welcher die Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen activen Staatsdiener für die Zeit vom 1. September bis 31. December 1899 festgesetzt werden.

Nr. 160. Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1899, betreffend den Betrag und die Verwendung der dem staatlichen Meliorationsfonde im Jahre 1899 aus Staatsmitteln zuzuführenden Dotation.

Nr. 161. Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1899, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Brosdorf zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wagstadt in Schlesien.

Nr. 162. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1899 über die Zehrgelder, Ganggelder und Zustellungsgebühren der Diener der Gerichte.

Nr. 163. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. August 1899, mit welcher die in Gemäßheit des § 14, 6. Absatz, des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zum zweitenmale revidierte Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Percentsätze der Gefahrenklassen kundgemacht wird.

Nr. 164. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. August 1899, betreffend die Anklaffung der Zollamts-Expositur Bahnhof Budapest-Leopoldstadt.

Nr. 165. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. August 1899, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung einer Fortsetzungslinie der Kleinbahn Prag—Bysčan.

Nr. 166. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. August 1899, betreffend die Fristerstreckung für die Betriebseröffnung der Localbahn Herman-Městec—Borohradek.

Nr. 167. Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1899, betreffend die Ausdehnung der zeitlichen Befreiung von der Hauszinssteuer für die Neubauten auf den ararischen Gründen der Kaiser Franz Josef-Kaserne in Wien und auf einigen der Gemeinde Wien gehörigen Parzellen im III. und IV. Gemeindebezirke von Wien.*)

Nr. 168. Verordnung des Handelsministeriums vom 30. August 1899, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 169. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1899, mit welcher die Taxansätze für die mit abgabefreiem Brantwein hergestellten Heilmittel und die hierauf bezügliche Bestimmung des § 10, Alinea 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 3. December 1898, R.-G.-Bl. Nr. 219, aufgehoben werden.

Nr. 170. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 31. August 1899, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Ägypten, R.-G.-Bl. Nr. 99 ex 1899, auf Portugal.

Nr. 171. Verordnung der Minister der Finanzen und der Justiz vom 2. September 1899 zur Durchführung der kaiserlichen Verordnung vom 16. August 1899, R.-G.-Bl. Nr. 158, betreffend Gebühren von Vermögensübertragungen.

Nr. 172. Concessionsurkunde vom 11. August 1899 für die schmalspurige Localbahn Bregenz—Bezau (Bregenzer Waldbahn).

Nr. 173. Verordnung des Justizministeriums vom 1. September 1899, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Chotazelská zum Sprengel des Bezirksgerichtes Libáň in Böhmen.

Nr. 174. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 23. August 1899, betreffend die facultative Erprobung der Handfeuerwaffen mit rauchlosem Jagd- und Scheibepulver.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. August 1899, Z. 70056, betreffend die Einhebung der Landesfondszuschläge für das Jahr 1899.

Nr. 36. Gesetz vom 22. Juli 1899, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Schaffung eines besonderen Flussaufsichtsdienstes.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. August 1899, Z. 74054, betreffend die der Gemeinde Pottenstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr.

Nr. 38. Gesetz vom 11. August 1899, betreffend die Einhebung von Gebühren für auf den Friedhöfen der Gemeinde Wien stattfindende Beerdigungen.*)

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 25. August 1899, Z. 60723, betreffend Erlassung eines Curstatutes für den Curort Deutsch-Altenburg.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. August 1899, Z. 75264, betreffend die zwischen der Gemeinde Wien und dem Ärar anlässlich des Umbaues des Palais des k. und k. Ministeriums des Äußern im I. Bezirke abgeschlossene Grundtransaction.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. August 1899, Z. 74972, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canaleinmündungsgebühren.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes vom 19. August 1899, Z. 9131/2. S.-N., betreffend Änderungen in der territorialen Eintheilung der Schulbezirke des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns anlässlich der Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gmünd.

Nr. 43. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. September 1899, Z. 79294, betreffend den Verkehr mit Wurzel- und Schnittreben, mit Rebholz und gebrauchten Weinpfehlen in dem von der Reblaus inficirten Gebiete Niederösterreichs und dem als Infectionsgebiet erklärten angrenzenden politischen Bezirke Znaim in Mähren.*)

Nr. 44. Gesetz vom 27. August 1899, womit der Gemeinde Reichenau an der Südbahn die Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe bewilligt wird.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.